

ZH_HANDELSGERICHT HG170068 vom 31. Juli 2017

Zh Handelsgericht, 2017-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG170068

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG170068 du 31 juillet 2017

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG170068 del 31 luglio 2017

Erwägungen

E. 5

% ab 12. Juli 2016 geschuldet.

E. 5.1

Aktiv- und Passivlegitimation Nach Art. 20 Abs. 4 URG können die gemäss Art. 20 Abs. 2 URG geschuldeten Vergütungen für den Eigengebrauch nur durch zugelassene Verwertungsgesellschaften – wie die Klägerin eine ist – geltend machen. Die Aktivlegitimation der Klägerin ergibt sich aus Art. 44 URG, wonach diese verpflichtet ist, die zu ihrem Tätigkeitsgebiet gehörenden Rechte wahrzunehmen. Der Beklagte fällt mit seinem Einzelunternehmen im gewerbsmässigen Personen-transport unter den Branchenbegriff "Verkehr und Transportwesen" und ist daher als vergütungspflichtiger Nutzer vorliegend passivlegitimiert.

E. 5.2

Rechtliche Grundlage Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c URG dürfen urheberrechtlich geschützte und veröffentlichte Werke zum Eigengebrauch verwendet werden, wobei als Eigengebrauch insbesondere das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation gilt. Wer zum Eigengebrauch gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c URG befugt ist, schuldet dem Urheber oder der Urheberin dafür eine Vergütung (Art. 20 Abs. 2 URG), wobei diese Vergütungsansprüche nur durch zugelassene Verwertungsgesellschaften – wie die Klägerin eine ist – geltend gemacht werden (Art. 20 Abs. 4 URG). Art. 46 Abs. 1 URG bestimmt sodann, dass die Verwertungsgesellschaften für die von ihnen geforderten Vergütungen Tarife aufstellen. Der GT 8/VI umschreibt den Verwendungsbereich, die Bedingungen und die Vergütungen für das Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter und veröffentlichter Werke. Der Tarif umfasst zum einen die gesetzlich erlaubten, verwertungsgesellschaftspflichtigen Verwendungen gemäss Art. 19 und 20 URG. Zum anderen umfasst der Tarif die über diesen Rahmen hinausgehenden zusätzlichen Nutzungen, welche nicht zu den der Aufsicht des Staates unterstellten Verwendungsbereichen gehören (Ziff. 1 GT 8/VI). Der GT 9/VI regelt gesetzlich erlaubte, vergütungspflichtige

- 7 - tige Nutzungen geschützter Werke zum Eigengebrauch durch betriebsinterne Netzwerke gemäss Art. 19 und 20 URG, soweit diese Nutzungen nicht bereits in anderen Tarifen geregelt sind. Der GT 9/VI bezieht sich auf Nutzer mit betriebsinternen Netzwerken, die über die entsprechenden technischen Einrichtungen wie Terminals, Workstations, Computer-Bildschirme, Scanner oder ähnliche Geräte verfügen (Ziff. 1 GT 9/VI). Vorliegend ist davon auszugehen, dass das Einzelunternehmen des Beklagten sowohl Reprografiegeräte einsetzt als auch über ein betriebsinternes Netzwerk verfügt, so dass der

Beklagte im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c URG vergütungs- pflichtig ist und sowohl GT 8/VI wie auch GT 9/VI Anwendung finden. Um den geschuldeten Vergütungsbetrag zu bestimmen, hat die Klägerin grund- sätzlich mittels Erhebungsformular die nötigen Informationen zur Anzahl der An- gestellten und der Branchenzugehörigkeit der potenziellen Nutzer zu ermitteln. Sie ist dabei auf die Mitwirkung der Werknutzer angewiesen, wobei Art. 51 Abs. 1 URG bestimmt, dass die Werknutzer – soweit zumutbar – den Verwertungsges- ellschaften alle Auskünfte erteilen müssen, welche diese für die Gestaltung, die Anwendung der Tarife sowie die Verteilung des Erlöses benötigen. Unterbleibt ei- ne solche Mitwirkung trotz schriftlicher Ermahnung, so sieht Ziff. 8.3 des GT 8/VI und GT 9/VI vor, dass die Verwertungsgesellschaft die notwendigen Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen kann.

E. 5.3

Einschätzung und Berechnung des Vergütungsanspruchs Wie erwähnt unterblieb vorliegend eine Mitwirkung durch den Beklagten, weshalb die Klägerin richtigerweise eine Einschätzung gestützt auf Ziff. 6 ff. und insbeson- dere Ziff. 8.3 von GT 8 VI 2012-2016 sowie Ziff. 8.3 von GT 9 VI 2012-2016 un- ternahm. So wies sie den Beklagten der Branche "Verkehr und Transportwesen" zu und schätzte die Anzahl Mitarbeiter auf 10-19. Dieser Einschätzung ist nichts entgegenzuhalten. Im übrigen blieb diese Einschätzung gestützt auf die erwähnte Bestimmung seitens des Beklagten unbestritten.

- 8 - Gemäss Ziff. 6.3.11 des GT 8/VI errechnet sich somit für die Jahre 2012 bis 2016 eine Vergütung in der Höhe von je CHF 30.–, während sich aus Ziff. 6.3.11 des GT 9/VI für die Jahre 2012 bis 2016 eine Vergütung in Höhe von CHF 15.40 ergibt, was insgesamt unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer ein Total von CHF 230.75 ergibt.

E. 5.4

Verbindlichkeit der Einschätzung Gemäss unbestritten gebliebener Darstellung der Klägerin wurden dem Beklagten die Einschätzungen für die Jahre 2012 bis 2016 und die darauf basierende Be- rechnung zur Kenntnis gebracht. Sodann wird in der jeweiligen Rechnung auf die GT hingewiesen, aus welchen hervorgeht, dass die Schätzung durch den Beklag- ten anerkannt wird, wenn der Beklagte die Schätzung nicht innert 30 Tagen nach Zustellung beanstandet (vgl. Ziff. 8.3 des GT 8/VI und GT 9/VI). Gegen das Vor- gehen der Klägerin ist nichts einzuwenden und es blieb überdies unbestritten.

E. 5.5

Zinsen Die Klägerin verlangt schliesslich gestützt auf das Mahnschreiben vom 10. März 2015 auf dem Betrag von CHF 138.45 Zins zu 5 % seit 31. März 2015. Im Mahn- schreiben werden zwar noch weitere Beträge, die mit der vorliegenden Klage nichts zu tun haben, geltend gemacht. Dies schadet indes nicht, ist der Betrag von CHF 138.45 doch darin mitenthalten (vgl. act. 3/6). Die Beklagte schuldet somit auf dem Betrag von CHF 138.45 Verzugszins von 5 % seit 31. März 2015. Sodann fordert die Klägerin gestützt auf die Rechnungen vom 30. März 2015 und das Mahnschreiben vom 11. November 2015 Verzugszins von 5 % auf dem Be- trag von CHF 46.15 seit 11. November 2015 und gestützt auf die Rechnungen vom 8. April 2016 und das Mahnschreiben vom 29. Juni 2016 auf dem Betrag von CHF 46.15 seit dem 29. Juni 2016 (vgl. act. 3/6). Hierzu ist zu bemerken, dass die jeweiligen Mahnschreiben dem Beklagten frühestens am darauffolgenden Tag zugestellt werden konnten, so dass die 10-tägige Zahlungsfrist erst am jeweils da- rauffolgenden Tag, d. h. 12. November 2015 resp. 30. Juni 2016 zu laufen be- gannen und der Beklagte somit

erst nach Ablauf dieses Tages in Verzug fiel, .d.h.

- 9 - am 24. November 2015 bzw. am 12. Juli 2016 in Verzug geriet. Entsprechend ist Verzugszins auf CHF 46.15 zu 5 % ab 24. November 2015 und auf CHF 46.15 zu

E. 6

Prozesskosten Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Vorliegend beträgt der Streitwert CHF 230.75. In Anwendung von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ist die Gerichtsgebühr auf CHF 300.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ausgangsgemäss ist der Klägerin zudem eine Parteienschädigung zuzusprechen. Deren Höhe richtet sich nach der Anwaltsgebührenverordnung vom 8. September 2010 (AnwGebV; Art. 105 Abs. 2 und Art. 96 ZPO). Die Grundgebühr ist dabei mit der Begründung oder Beantwortung der Klage verdient (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Nach § 4 Abs. 1 AnwGebV beträgt die minimale Grundgebühr CHF 100.–. Diese kann bei besonders hohem Zeitaufwand um bis zu einem Drittel erhöht werden (§ 4 Abs. 2 AnwGebV). Die Klägerin verfasste eine Klageschrift (abzüglich Parteibezeichnungen, Rechtsbegehren und Verzeichnisse) von immerhin fünf Seiten (act. 1) und reichte sechs Beilagen ein. Aufgrund dieser ausgewiesenen Arbeiten besteht selbst bei der maximalen Gebühr nach § 4 Abs. 1 und 2 AnwGebV (CHF 133.35) ein offensichtliches Missverhältnis zum Zeitaufwand der Klägerin. Die berechnete Gebühr ist damit in Anwendung von § 2 Abs. 2 AnwGebV entsprechend auf CHF 650.– zu erhöhen. Die Parteienschädigung ist ohne Mehrwertsteuer zuzusprechen (BGer 4A_552/2015 E.4.5). Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.